

Es kann sich daraus jedoch auch der Zweifel am Wahrheitsgehalt der Beschuldigtenaussage begründen.

Die Durchsetzung der strafprozessualen Forderung nach Allseitigkeit und Unvoreingenommenheit bei der Aufklärung straftatverdächtiger Handlungen besitzt deshalb ausschlaggebende Bedeutung auch für die Führung der Beschuldigtenvernehmung.

Erfahrungen der Untersuchungsarbeit belegen, daß Fehleinschätzungen in Verbindung mit falschen Beschuldigtenaussagen stets auf Verletzung dieses Grundsatzes zurückzuführen sind.

Es ist deshalb notwendig, die Konsequenzen, die sich aus dem Grundsatz der Allseitigkeit und Unvoreingenommenheit für die Führung der Beschuldigtenvernehmung ergeben, zu erkennen, sie sich jederzeit bewußt zu machen und in der praktischen Tätigkeit umzusetzen.

Das ist ein Grunderfordernis für jeden Untersuchungsführer bei der Führung der Beschuldigtenvernehmung.

Bei der Erarbeitung wahrer Aussagen in der Beschuldigtenvernehmung bedeutet **A l l s e i t i g k e i t** vor allem

- die Verdachtsgründe von allen wesentlichen Seiten her zu erforschen;
die aus be- und entlastenden Details bestehenden Beschuldigtenaussagen als einheitliches Ganzes zu behandeln;
in ihr enthaltenes Verteidigungsvorbringen nicht zu negieren, sondern zur Feststellung der Wahrheit zu nutzen;
die Erarbeitung von be- und entlastenden Umständen im Zusammenhang zu verfolgen und jede vom Beschuldigten gegebene Sachverhaltsdarstellung in diesen beiden Richtungen zu untersuchen;
- die Straftaten entsprechend den gesetzlichen Tatbeständen einschließlich ihrer Zusammenhänge, Hintergründe und Beziehungen zur gegen die DDR gerichteten Feindtätigkeit aufzuklären